



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

T., G.: Die Postreservatrechte Bayerns und Württembergs.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

minder zwar bei allen Findelhäusern in Europa vor, doch würden sie in England wahrscheinlich weniger abschreckend gewesen sein, wenn wenigstens in jeder Graffschaft ein Findelhaus existirt hätte oder die Einrichtung der Workhouses besser gewesen wäre. Ein nicht minder gewichtiger Einwand gegen die Findelhäuser ist der, daß sie zum Verfall der Sitten beitragen, und diese waren gerade in England niemals mehr in Verfall, als zur Zeit, wo das Findelhaus gemäß seiner Stiftungsurkunde agirtete. Heutigentags spricht auch noch die Statistik gegen derartige Anstalten. In England z. B. kommt eine uneheliche Geburt auf sechszehn eheliche; in Paris, wo ein Findelhaus existirt, 1 auf 12, und in den Provinzen 1 auf 14. Auch das Foundling-Hospital wurde durch die angeführten Mißbräuche so unpopulär, daß man gezwungen war, dasselbe zu schließen. Die Gouverneure, um ihre Anstalt zu retten, änderten den Namen derselben, und so lange der Sturm tobte, nannte man sie Orphan-Hospital. Das Unterhaus votirte endlich die Rückkehr zum Régime der Aufnahme-Beschränkungen, da die Zulassung aller Kinder von zu vielen Inconvenienzen begleitet sei. Seit 1771, wo diese Entscheidung gefaßt wurde, hat die Aufnahme der Kinder nie aufgehört, eine beschränkte und bedingte zu sein, und dies System ist noch heute in Kraft, mit den weiter oben angeführten Modificationen. Im Jahre 1841 hatte das Foundling-Hospital ein Einkommen von 11,000 Pfd. St., das aus Miethen floß, welche die auf den Ländereien der Anstalt gebauten Häuser abwarfen. Später stieg dasselbe durch Miethssteigerungen auf 50,000 Pfd. St., was zur Folge hatte, daß man statt der gewöhnlichen Zahl von 360 Kindern nun deren 400 aufnahm. In den letzten Jahren hat das Foundling-Hospital 455 Kinder bis zum Jünglingsalter unterhalten.

B—g.

Die Postreservatrechte Bayerns und Württembergs.

Als wir Ende October vorigen Jahres in dem guten Glauben an die weitreichende Macht und „Unfehlbarkeit“ des Reichskanzlers einer der Verordnungen desselben vom 15. October 1871 genau entsprechenden Bücherbestellzettel bei der Hauptbriefpostexpedition in München zur Beförderung an eine befreundete Leipziger Buchhandlung aufgeben wollten, glänzte uns von dem Antlitze des sehr ehrenwerthen Postmanns ein überlegenes Lächeln entgegen, und das geflügelte Wort „ei, das geht net bei uns“ belehrte mich Gläubigen bald eines Bessern. Wie hätte ich vergessen dürfen, daß der Boden unter mir Gebiet der königlichen bayrischen Post war! Und armer Hackländer Du in Stuttgart, zu Deinen (Ordens-)Sorgen ist

noch eine neue gekommen: Correspondenten, Schachaufgabenlöser, Gelehrte und andere „vom Leben abgewandte“ Idealisten foltern Dich mit der Einsendung von Reichspostmarken, mit welchen Du die Antwortbriefe an alle diese lästigen Frager frankiren sollst! Vergieb ihnen; denn sie wissen nicht was sie thun, und was die königliche Hauptbriefpostexpedition in Stuttgart von solchen „Ignoranten“ denkt.

Nun haben wir denn nicht die Reichspost wiedererlangt? Ist sie nicht auferstanden in dem glorreichen Jahr 1870, kein Epigone der alten Taris'schen Feudalpost, sondern die deutsche Reichspost in echtem Sinne? Gewiß, sie ist erstanden, sie ist da, von Rechtswegen; und ein Postrecht gilt von Memel bis Constanz, von Aachen bis Passau, — aber die königlich bayrische Post und die königlich württembergische Post sind ebenfalls von Rechtswegen da. Artikel 48 der Verfassung des neuen deutschen Reichs garantirt die einheitliche Staatsverkehrsanstalt für das gesammte Gebiet des deutschen Reichs, Artikel 52 dieser Verfassung garantirt das Fortbestehen der Territorial-Institute in Bayern und Württemberg.

Was Recht ist, muß eben Recht bleiben, so lange es nicht gesetzlich geändert wird; daran ist nicht zu zweifeln; — eine andere Frage ist, wie lange dieser Zustand noch conservirt werden soll, und ob nicht eine Beseitigung jener Particular-Postinstitute im Interesse des Reichs wie der Bevölkerungen von Bayern und Württemberg nothwendig erscheint. Die Sache hat ihre politische, wirthschaftliche und ohne Zweifel auch ihre rein technische Seite.

In politischer Hinsicht stehen die Interessen der Landeshoheit und der Reichsgewalt sich anscheinend diametral entgegen. Das ersehen wir klar aus dem Laufe der Verhandlungen wegen Erweiterung der Reichscompetenz auf dem Gebiete des Civilrechts in Deutschland. Süddeutscher seits will man in der Praxis den Bestrebungen auf einheitliche Regelung des civilprozessualischen Verfahrens nicht entgegenwirken, vielmehr ihr allen Vorschub leisten, wenn nur das Princip gewahrt bleibt, daß das Reich in Bayern und Württemberg keine Proceßordnungen zu erlassen befugt ist. Gleiche Anschauungen walten in Bezug auf die Ausdehnung der Reichsgewalt im Postwesen ob, wengleich in dieser Beziehung durch den Erlaß des Reichsgesetzes vom 28. October 1871 über das Postwesen des deutschen Reichs für die einheitliche Ausbildung der deutschen Postgesetzgebung bereits Großes erreicht ist. Immerhin sträubt man sich in München und Stuttgart, den letzten Schritt zu thun: durch Uebergabe der Territorial-Postinstitute Bayerns und Württembergs an das Reich die Verheißung des Artikels 48 der deutschen Verfassung, daß das Postwesen für das gesammte Reichsgebiet einheitlich verwaltet werden solle, wahr zu machen. Sollte die Nation nicht

berechtigt sein, dasselbe was Sachsen, Hessen, Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg, Baden u. s. w. bereits gethan haben, auch von den beiden größten süddeutschen Regierungen zu verlangen? Denn es handelt sich ja im Grunde genommen nicht einmal um ein Aufgeben von Souveränitätsrechten; das Postrecht als jus majestatis, als Bestandtheil der Polizeihohheit, wird nicht abgetreten, und auch die Nutzbarkeit des Postregals findet ihren Ausdruck in der Theilnahme an den Postüberschüssen. Nur die einheitliche Organisation der Postverwaltung steht in Frage.

Wenn die Regierungen von Bayern und Württemberg diesem Postulat gegenüber an den alten Institutionen festhalten, und wenn, wie geschehen, auf die bezügliche Interpellation des bayrischen Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg vom Ministertische die Antwort ertheilt worden ist, es läge „keine Veranlassung“ vor, das bayrische Postwesen der Reichsverwaltung zu übertragen, so möchte es angezeigt sein, zu prüfen, welche Folgen für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Staaten sich an diese secessio in montem sacrum knüpfen.

Die mächtige Entwicklung des deutschen Wirthschaftslebens nach Beendigung des Krieges von 1870–71 springt so offen in die Augen, daß es Gullen nach Athen tragen hieße, wollte man darüber weitläufige Betrachtungen anstellen. Mit dem Aufschwunge der Production auf allen Gebieten steht die Hebung des Verkehrswesens in inniger Verbindung. Die wichtige Aufgabe, dem Verkehr durch Vielfältigung und Erleichterung der Verkehrsmittel neue Bahnen zu ebnen, den wachsenden Bedürfnissen rechtzeitig entgegenzukommen, erfüllt unsere Reichspost in hohem Maße; sie ist einer der ersten Pioniere in der Hinwegräumung aller Verkehrshemmnisse. Längst haben im Postwesen die alten Grundsätze der finanziellen Ausnutzung des großen Culturinstituts freieren reformatorischen Principien Platz gemacht; der frische Hauch eines belebenden Geistes hat die alte Zeit mit ihren spanischen Stiefeln einer verkehrten Staatsökonomie glücklich beseitigt. Kommt nun die bewährte und längst allseitig anerkannte Fürsorge der Reichspost auch Bayern und Württemberg zu Gute, werden die Maßregeln, welche von jenem umfassenderen Standpunkte aus zur Vermehrung der Postversendungsobjecte, zur Erleichterung der Verkehrsbeziehungen und zur Einführung billiger Taxen u. s. w. getroffen werden, sogleich auch für Bayern und Württemberg nutzbar? Mit nichten; an den bayrischen und württembergischen Schlagbäumen prallen die Decrete der Reichspost ab. Und die Nation? Nun, ihr geschieht Recht, man copirt in München und Stuttgart die Einrichtungen der Reichspost, die nun vielleicht aus den Zeitungen kennen lernt, mit gewissenhafter Treue; nur geht das nicht so schnell, wie an der Quelle. Beispielsweise gelangte das Postmandatswesen, das im „Reiche“ schon seit September 1871

eingeführt war, erst im November nach Bayern, die für Belebung des literarischen Verkehrs sehr förderliche Einrichtung der extraordinären Zeitungsbeilagen (im Reichs-Postgebiete vom 15. October 1871 ab zugelassen) wurde erst im Januar 1872 in Württemberg eingeführt. Aehnlich war es mit den Correspondenzkarten. Zahlreiche andere Belege zur Beleuchtung dieses Verfahrens stehen zu Gebote. Welches Bleigewicht ein solcher modus vivendi dem Verkehr anhängt, bedarf keiner Ausführung. Die deutsche Nation hat eben keine Zeit, mehr als ein Postreglement zu studiren! Nichts aber erinnert schneidender an die alte deutsche Postmisere, als die Thatsache, daß man in Stuttgart oder München mit Reichs-Postfreimarken keinen Brief nach dem „Reiche“ frankiren kann! Stuttgart und München gehören „postaltich genommen“ eben nicht ohne Weiteres zum Reiche!

Vielleicht aber, wird man einwenden, ist die Verwaltung der Territorial-Postinstitute billiger, als die Reichspost. In dieser Hinsicht mögen Zahlen sprechen. Bayern mit seinen 4,825,000 Einwohnern auf 1378 Quadratmeilen mit 1085 Postanstalten hatte im letzten Finanzjahre 3,577,286 Gulden Brutto-Einnahme vom Postwesen, der Reinertrag belief sich auf etwa 300,000 Gulden = 8,3 pCt. der Einnahme. Befördert wurden circa 52 Millionen Briefe. Für das Gebiet der Reichspost sind die entsprechenden Zahlen wie folgt anzunehmen: Einwohnerzahl circa 33,500,000. Flächenraum 8240 Quadratmeilen mit 5400 Postanstalten. Brutto-Einnahme der Post: 26,479,670 Thaler, Reinertrag 3,016,439 Thaler = 11,4 pCt. der Einnahme. Briefzahl: jährlich 400 Millionen. Erwägt man, daß die Central-Verwaltung der bayrischen Post in München beim Uebergange der Geschäfte derselben auf das Reichs-Generalpostamt entbehrlich wird, daß sich, um ein Beispiel für viele hervorzuheben, weitere Ersparnisse bei den Bezirks-Administrationsbehörden (Oberpost- und Bahnämtern) durch Verminderung derselben von neun auf vier erzielen lassen, und daß der Verkehr durch Einführung zweckmäßiger Verbesserungen wächst, so läßt sich mit Bestimmtheit erwarten, daß der Ueberschuß zu Gunsten Bayerns nicht bloß um 30—40 Procent sich vermehren, sondern auf mindestens 500,000 Gulden (60 Procent) steigen wird.

Was die württembergische Post betrifft, so haben nach dem Berichte, welchen das auswärtige Ministerium, Abtheilung für Verkehrsanstalten, am 24. Juli 1871 an den König von Württemberg erstattet hat, die Einnahmen pro 1869—70 4,886,067 Gulden 35 Kreuzer betragen; der Reinertrag belief sich auf 152,184 Gulden, die Briefzahl auf 22 Millionen (bei 354 Quadratmeilen Flächenraum mit 1,778,396 Einwohnern und 420 Postanstalten). Hier beträgt der Reingewinn nur 3,1 Procent der Posteinnahme, ist also höchst geringfügig und würde bei der Uebernahme des württembergischen Post-

wesens auf das Reich sich mindestens verdoppeln. Mit andern Worten, um diese Mehrbeträge würden die Matricularbeiträge Bayerns und Württembergs sich vermindern lassen; es würde mithin ein sehnlicher Wunsch auch der süddeutschen Bevölkerungen zum Theil der Erfüllung entgegengeführt werden. Dieselben Summen repräsentiren also gegenwärtig den Verlust, welcher dem bairischen beziehungsweise württembergischen Staats- und Volksvermögen durch Aufrechterhaltung der Territorial-Postinstitute erwächst. Letztere sind danach eine, wenn auch berechnete, so doch höchst kostspielige Eigenthümlichkeit, deren Conservirung die wirtschaftlichen Interessen in empfindlicher Weise schädigt, nicht zu gedenken all der Nachtheile, welche aus der Verschiedenheit der Postvorschriften, der abweichenden Qualification der Beamten u. s. w. entstehen.

Vergegenwärtigen wir uns weiter, wie durch diese Particular-Existenzen im Postwesen die machtvolle Einheit des neuen deutschen Reiches dem Auslande gegenüber alterirt erscheint, wenn, wie es rechtlich begründet und factisch ist, z. B. Bayern mit seinen auswärtigen Nachbarn Oestreich, Schweiz u. s. w. neben den vom Reiche vereinbarten Verträgen besondere Postverträge für den Grenzverkehr abschließt, welche ohne Frage die Klarheit und einheitliche Gestaltung des technischen Betriebes beeinträchtigen, so muß dringend gewünscht werden, daß auf die Beseitigung der Territorial-Postinstitute Bayerns und Württembergs zur Wohlfahrt des deutschen Volkes, welches keine postalische Mosaik-Organisation im Reiche wünscht, mit allen gesetzlichen Mitteln hingewirkt werde. Erst nach Erreichung dieses Zieles wird die Herstellung der deutschen Posteinheit zur vollen Wahrheit geworden sein.

Richard Andree's tschechische Gänge.

Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing 1872.

Seitdem Anton Springer sein berühmtes Buch über die Geschichte Oestreichs geschrieben hat, haben wir über die Zustände Böhmens eigentlich nur Parteischriften, Parteiberichte erhalten, aus denen die Leidenschaft mitkämpfender Männer redet. Aus dem erbittertsten Kampfe heraus, den Menschen widereinander kämpfen können, dem Kampfe des Racenhasses „bis aufs Messer“, der alle Verhältnisse des privaten wie öffentlichen Lebens zwischen Deutschen und Tschechen in Böhmen vergiftet und verdorben hat, haben die Kämpfer dann und wann einmal zur Feder gegriffen, um die draußen im Reich für die Gerechtigkeit ihrer Sache zu geistigen Bundesgenossen zu gewinnen. Auf

Grenzboten II. 1872.